

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 27. November 2025

Nr. 26

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 12.11.2025 Nr. 12-1444.07-1-18 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2026.....	166
Bek vom 18.11.2025 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-54 über die 1. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch	167
Bek vom 20.11.2025 Nr. 12-1444.06-2-32 über die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2026.....	168

Bek vom 21.11.2025 Nr. 12-1444.03-4-17 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2026	169
--	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 17.11.2025 Nr. 24-8321.3-1-19-1 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)	170
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	170
-------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 12.11.2025 Nr. 12-1444.07-1-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 65, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.11.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2026 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.488.100,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	767.300,00 €

§ 2
Es ist keine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.955.800,00 €
Investitionskosten	174.800,00 €
Sonderkosten	0,00 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.955.800,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	1.290.828,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	625.856,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	39.116,00 €

b) Investitionskostenumlage	174.800,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	115.368,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	55.936,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	3.496,00 €

c) Sonderkostenumlagen	0,00 €
------------------------	--------

Landkreis Rhön-Grabfeld	0,00 €
Stadt Fladungen	0,00 €
Bezirk Unterfranken	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würzburg, 22.10.2025

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Stefan Funk
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 166

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch

Bekanntmachung vom 18.11.2025 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-54

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch hat in ihrer Sitzung am 12.09.2025 auf Antrag der Stadt Bad Kissingen, des Marktes Seinsheim, des Abwasserzweckverbandes Aubachtal, des Abwasserzweckverbandes Lohrtal, der Gemeinde Karsbach und des Marktes Thüngen über die Mitgliedschaft im Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt der Gemeinden, der Marktgemeinden, der Stadt und der Zweckverbände durch Änderung des § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 18.11.2025 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-53 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Außerdem hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.09.2025 eine Entschädigungssatzung beschlossen. Die nicht genehmigungspflichtige Satzung wird nachfolgend ebenfalls amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.11.2025
Regierung von Unterfranken
Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch

Der Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA) erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA) vom 23. Juni 2025, in Kraft getreten am 1. Aug. 2025.

§ 1 Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbands ZKMTA vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2025 vom 31. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung werden folgende Verbandsmitglieder eingefügt:

Nr. 4 Stadt Bad Kissingen

Nr. 7 Markt Seinsheim

Nr. 13 Abwasserzweckverband Aubachtal

Nr. 14 Abwasserzweckverband Lohrtal

Nr. 17 Gemeinde Karsbach

Nr. 23 Markt Thüngen

- In § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Würzburg, 3. November 2025

Zweckverband Klärschlammverwertung
Main Tauber Aisch (ZKMTA)

Benjamin Schneider
Verbandsvorsitzender

III.

Der Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (ZKMTA) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch stets alle Gender-Formen gemeint.

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenden Verbandsmitglieds sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt; darin sind auch Fahrtkosten mit einer einfachen Entfernung von 15 km zum Sitzungsort abgegolten. ³Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden

dauert.

⁴Sitzungsteilnehmer mit einer Anreise über 15 km zum Sitzungsort erhalten eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15 €; bei einer Anreise über 30 km eine Wegstreckenentschädigung von 40 €.

⁵Bei Benutzung des Dienstwagens/Dienstfahrzeug eines Verbandsmitgliedes wird kein Auslagenersatz gewährt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den Ihnen entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit (Entfernung über 15 km) ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigungen des Arbeitgebers nachzuweisen. Urlaubszeiten werden nicht vergütet.

(3) ¹Soweit Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahmen an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer. ²Zur Sitzungsdauer zählt pauschal eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung bei einer Anreise über 20 km zum Sitzungsort. ³Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, stattfinden

(4) ¹Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) ¹Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1 bzw. § 4 Abs. 4. ²Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden, Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nach Abschnitt A, Buchstabe 2c) der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten (KWBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Sein erster Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nach Abschnitt A, Buchstabe 1 KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ²Mit dieser Aufwandspauschale sind Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet mit abgegolten.

(3) ¹Sein zweiter Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Mindestbetrages nach Abschnitt A, Buchstabe 1 KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ²Mit dieser Aufwandspauschale sind Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet mit abgegolten.

(4) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhal-

ten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Sitzungsgeldpauschale von 50,00 € sowie Auslagenersatz (Reisekosten) nach § 3 Absatz 1.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jeweils zum Ende des Monats ausgezahlt. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.

⁴Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich jährlich ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Würzburg, den 3. Nov. 2025

Zweckverband Klärschlammverwertung
Main Tauber Aisch (ZKMTA)

Benjamin Schneider
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 167

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 20.11.2025 Nr. 12-1444.06-2-32

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 17.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.11.2025 den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.450.000 € nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.11.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.708.700,00 EUR
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.550.000,00 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2026 auf insgesamt

3.247.000,00 EUR

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf insgesamt

2.920.000,00 EUR

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Miltenberg, 20.11.2025

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 168

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltssjahr 2026

Bekanntmachung vom 21.11.2025 Nr. 12-1444.03-4-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 18.09.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, wäh-

rend der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.11.2025
Regierung von Unterfranken
Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltssatzung

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.485.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 349.100 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 527.100 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	383.529 €
- Landkreis Haßberge	106.506 €
- Stadt Ebern	31.952 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Würzburg, 11.11.2025
Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender
Apl-1 1444

RABl S. 168

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 17.11.2025 Nr. 24-8321.3-1-19-1

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 17.11.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass
am Donnerstag, den 04. Dezember 2025 um 09.00 Uhr
eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön stattfindet.

Tagungsort:

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Haushaltsangelegenheiten

- 1.1. Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 1.2. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2024

1.3. Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung 2026

1.4. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2023 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

2. Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3): Teilkapitel Bodenschätzung: Fortschreibung Kapitel B IV: „Gewerbliche Wirtschaft“, Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung sowie
- Beschlussfassung über die Teilstreifung (Feststellungsbeschluss über die Neunte Verordnung)

3. Ausweisung der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG

- Bericht, Beratung und Fassung des Aufstellungsbeschlusses

4. Sonstiges

Bad Kissingen, den 12.11.2025
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-1 8321

RAB1 S. 170

Nichtamtlicher Teil

BUCHBEPSRECHNUNGEN

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

80. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66374080

Preis: 279,24 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 80. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis November 2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Ohne wirksame Stammsatzung, die den Zugang zu einer Einrichtung und das Benutzungsverhältnis im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt, kann wirksames Beitragsrecht nicht entstehen (Erl. 20.01/4).
- Die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG erforderliche Flächenbegrenzungsregelung erfordert eine ausdrückliche Regelung

des Satzungsgebers auch für unbebaute Grundstücke (Erl. 20.03/23b).

- Sind einzelne Regelungen des Beitragsmaßstabes unwirksam, so führt eine fehlende Beitragskalkulation in der Regel zur Gesamtnichtigkeit der Beitragssatzung (Erl. 20.03/24).
- Nochmals: Hat ein Einrichtungsträger in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt über wirksames Herstellungsbeitragsrecht verfügt, kommt alleine der Erlass einer Herstellungsbeitragsatzung in Betracht, nicht dagegen der Erlass einer Herstellungsbeitragsatzung und einer Verbesserungsbeitragsatzung (Erl. 20.03/26e).
- Zum Anpassungsbedarf von Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Muster-BGS (vgl. Erl. 20.051/10 sowie Erl. 20.051/49c und 20.051/49d).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Linhart

Scheiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

58. Aktualisierung

Januar 2025

Preis: 155,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Überarbeitung der §§ 1, 2 und 5
- Neuordnung und Aktualisierung der Muster in § 22

Kathke

Dienstrecht Bayern I

286. Aktualisierungslieferung

April 2025

Art.-Nr. 66190286

Preis: 163,68

Carl Link Kommunalverlag

Die erheblichen Änderungen, die das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 619) gebracht haben, prägen auch diesmal wieder den Schwerpunkt der Aktualisierungen, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung. Auf aktuellen Stand zu bringen war deshalb auch die für die Praxis sehr bedeutsame Kommentierung des Art. 16 LlbG (Übertragung höherwertiger Dienstposten), da die Norm wesentliche Regelungen im Vorgriff auf Beförderungen enthält.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

114. Aktualisierung

März 2025

Art.-Nr. 66349114

Preis: 495,03 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Zum Inhalt dieser Lieferung

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG wird für Kleinleitungen die Zahl der Schadeneinheiten pauschalisiert. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist nach (bisher) h.M. auch anwendbar, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (z.B. Gemeinde) unmittelbarer Einleiter gemäß § 9 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AbwAG ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes greift die Pauschalierung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG „nach ihrem klaren Wortlaut nur ein, wenn es sich um Einleitungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig ist“ (Pressemitteilung Nr. 54/2024 vom 13.11.2024 - <https://www.bverwg.de/pm/2024/54>). Allein die Einstufung als Kleineinleiter gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG führt nicht zur Pauschalisierung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (siehe hierzu im Einzelnen **Erl. I zu Kennzahl 20.08**).

Die RZWas 2021 trat am 1. April 2021 in Kraft und tritt mit **Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft**. Mit der Bekanntma-

chung vom 5. August 2024 (BayMBI. 2024 Nr. 382 wurden in Nr. 15 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt und in Nr. 16 der Satz 2 angefügt.

Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten außerdem u. a. zu den Kennzahlen 11.14, 11.81, 11.82, 20.02, 20.09, 21.08, 22.01, 22.02, und 50.00.04.

Harrer/Kugele/Thum/Tegethoff

Verwaltungsrecht in Bayern

149. Aktualisierungslieferung

April 2025

Art.-Nr. 66211149

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 149. Lieferung berücksichtigt neben Änderungen im Zustellungs- und Vollstreckungsrecht u.a. wichtige Gesetzesänderungen in der VwGO aus 2024 zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Videoverhandlung. Die Änderungen in § 55a, § 55b und § 177 VwGO (Elektronische Aktenführung) sowie der Verordnung „Elektronischer Rechtsverkehr -ERVV“ sollen die Effizienz des elektronischen Rechtsverkehrs weiter verbessern.

Die Vorschrift des § 102a VwGO (Videoverhandlung) wurde umfassend neu geregelt und präzisiert. Gleichzeitig wird die Anwendung der Videoverhandlung durch zahlreiche Neuregelungen der VwGO erweitert, so in § 81, § 95 und § 116 VwGO. Die entsprechenden Kommentierungen wurden angepasst.

Schwenk

Abgabenrecht in Bayern

133. Aktualisierungslieferung

April 2025

Art.-Nr. 66386133

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 133. Lieferung enthält die Rechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 2024. Weitere Änderungen, insbesondere zum Umsatzsteuergesetz folgen in der nächsten Lieferung.

Schulz/Wachsmuth

Kommunalverfassungsrecht Bayern

30. Nachlieferung

April 2025

Preis: 59,90 Euro

KSV Medien

Die Kommentierung von GO und KommZG wurde aufgrund von Gesetzesänderungen und geänderter Rechtsprechung überarbeitet; dies betrifft die Art. 1-4, 5a, 6-10, 10a, 13, 22-27 GO (Wesen und Aufgaben der Gemeinde) und Art. 62-64, 67, 69-76, 86-89, 91, 93, 94, 100-102, 102a, 103, 104, 106, 107 GO (Gemeindewirtschaft), Art. 120 und 120b GO (Übergangs- und Schlussvorschriften) sowie Art. 1, 3, 7 KommZG. Der Gesetzes- text der BezO wurde aktualisiert.